

1988

Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1988

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 88	Eichordnung <small>neu: 7141-6-12; 7141-6-9, 7141-6-2-1, 7141-6-3-1, 7141-6-7-1, 7141-6-1-5, 7141-6-8-2, 7141-6-8-3, 7141-6-1-2, 7141-6-4-2</small>	1657

Die Anlagen 1 bis 23 zur Eichordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Eichordnung

Vom 12. August 1988

Inhaltsübersicht

Teil 1		§ 17 Zulassungsantrag	
Pflichten beim Inverkehrbringen, Verwenden und Bereithalten von Meßgeräten		§ 18 Zulassungsprüfung	
§ 1 Medizinische Meßgeräte		§ 19 Zulassungserteilung	
§ 2 Strahlenschutzmeßgeräte		§ 20 Gültigkeit der Zulassung	
§ 3 Sonstige Meßgeräte		§ 21 Inhaltliche Beschränkung der Zulassung	
§ 4 Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen		§ 22 Verwahrung und Hinterlegung von Mustern und Unterlagen	
§ 5 Konformitätsbescheinigung		§ 23 Bekanntmachung der Zulassung	
§ 6 Aufstellung, Gebrauch und Wartung		§ 24 Zulassungszeichen	
§ 7 Pflichten bei der Eichung		§ 25 Anbringen des Zulassungszeichens	
Teil 2		§ 26 Änderung der zugelassenen Bauart	
Ausnahmen von der Eichpflicht		§ 27 Zulassungsübertragung	
§ 8 Meßgeräte		§ 28 Zulassung ohne Eichung	
§ 9 Zusatzeinrichtungen		Teil 6	
Teil 3		Eichung	
Angaben im geschäftlichen Verkehr		§ 29 Durchführung der Eichung	
§ 10 Angaben ohne Messung der angegebenen Größe		§ 30 Ersteichung	
§ 11 EWG-Schüttdichte		§ 31 Nacheichung	
Teil 4		§ 32 Befundprüfung	
Gültigkeitsdauer der Eichung		§ 33 Fehlergrenzen	
§ 12 Allgemeines		§ 34 Stempelzeichen	
§ 13 Vorzeitiges Erlöschen		§ 35 Kennzeichnung der Meßgeräte	
§ 14 Verlängerung		Teil 7	
Teil 5		Allgemeine Anforderungen an Meßgeräte	
Zulassung		§ 36 Meßrichtigkeit	
§ 15 Allgemeine Zulassung		§ 37 Meßbeständigkeit	
§ 16 Bauartzulassung		§ 38 Prüfbarkeit	
		§ 39 Zusatzeinrichtungen, Geräteverbindungen	

- § 40 Schutz gegen Eingriffe und Bedienungsfehler
 § 41 Darstellung von Meßwerten und Daten
 § 42 Verwendungshinweise, Bezeichnungen und Aufschriften
 § 43 Stempelstellen

Teil 8
Schankgefäße

- § 44 Anwendungsbereich
 § 45 Anerkennung des Herstellerzeichens
 § 46 Technische Anforderungen

Teil 9
**Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten
 für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme**

1. Abschnitt

Anerkennung

- § 47 Voraussetzungen
 § 48 Antrag
 § 49 Inhalt der Anerkennung
 § 50 Rücknahme und Widerruf

2. Abschnitt

Prüfstellenleitung

- § 51 Leiter und Stellvertreter
 § 52 Antrag
 § 53 Sachkunde
 § 54 Bestellung und Verpflichtung
 § 55 Rücknahme und Widerruf

3. Abschnitt

Betrieb der Prüfstelle

- § 56 Betriebsaufnahme
 § 57 Bezeichnung der Prüfstelle
 § 58 Pflichten des Trägers der Prüfstelle
 § 59 Beglaubigung
 § 60 Befundprüfung und Sonderprüfung
 § 61 Prüfungsunterlagen
 § 62 Verantwortung des Prüfstellenleiters
 § 63 Haftung

Teil 10
**Einrichtungen und Betriebe
 im Bereich des gesetzlichen Meßwesens**

1. Abschnitt

Öffentliche Waagen

- § 64 Pflichten des Inhabers einer öffentlichen Waage
 § 65 Antrag auf Bestellung als Wäger
 § 66 Nachweis der Sachkunde
 § 67 Bestellung und Verpflichtung
 § 68 Stempel
 § 69 Pflichten des öffentlich bestellten Wägers
 § 70 Beurkundung
 § 71 Wägen und Beurkunden in besonderen Fällen

2. Abschnitt

Instandsetzungsbetriebe und Wartungsdienste

- § 72 Instandsetzungsbetriebe
 § 73 Wartungsdienste

Teil 11

**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
 Schlußvorschriften**

- § 74 Ordnungswidrigkeiten
 § 75 Bezugsquelle und Niederlegung technischer Regeln
 § 76 Ausnahmen
 § 77 Übergangsvorschriften
 § 78 Außerkrafttreten von Vorschriften
 § 79 EWG-Richtlinien
 § 80 Berlin-Klausel
 § 81 Inkrafttreten

Anhänge

- Anhang A: Ausnahmen von der Eichpflicht
 Anhang B: Besondere Gültigkeitsdauer der Eichung
 Anhang C: Technische Anforderungen an Schankgefäße
 Anhang D: Verzeichnis der Stempel und Zeichen

Anlagen *)

- Anlage 1: Längenmeßgeräte
 Anlage 2: Flächenmeßgeräte
 Anlage 3: Volumenmeßgeräte für nichtflüssige Meßgüter
 Anlage 4: Volumenmeßgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand
 Anlage 5: Volumenmeßgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser
 Anlage 6: Volumenmeßgeräte für strömendes Wasser
 Anlage 7: Meßgeräte für Gas
 Anlage 8: Gewichtstücke
 Anlage 9: Nichtselbsttätige Waagen
 Anlage 10: Selbsttätige Waagen
 Anlage 11: Meßgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölsaaten
 Anlage 12: Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke
 Anlage 13: Dichte- und Gehaltsmeßgeräte
 Anlage 14: Temperaturmeßgeräte
 Anlage 15: Medizinische Meßgeräte
 Anlage 16: Überdruckmeßgeräte
 Anlage 17: Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen
 Anlage 18: Meßgeräte im Straßenverkehr
 Anlage 19: Zeitähler – Stoppuhren
 Anlage 20: Meßgeräte für Elektrizität
 Anlage 21: Schallpegelmeßgeräte
 Anlage 22: Meßgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler für Wärmetauscher-Kreislaufsysteme
 Anlage 23: Strahlenschutzmeßgeräte

*) Die Anlagen 1 bis 23 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 6, des § 8 Abs. 1 bis 3, des § 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 und 6, des § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5, des § 19 Nr. 1 bis 3 und des § 26 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410),
- auf Grund des § 4 Abs. 2, 3 und 7 des Eichgesetzes, der gemäß Artikel 12 Nr. 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, nach Anhörung von Sachverständigen aus Kreisen der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
- auf Grund des § 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Nr. 1 des Eichgesetzes, der gemäß Artikel 12 Nr. 2 der genannten Verordnung geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Arbeit und Sozialordnung,
- auf Grund des § 8 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 3 des Eichgesetzes, der gemäß Artikel 12 Nr. 1 der genannten Verordnung geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Eichgesetzes, der gemäß Artikel 12 Nr. 2 der genannten Verordnung geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Eichgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

mit Zustimmung des Bundesrates:

Teil 1

Pflichten beim Inverkehrbringen, Verwenden und Bereithalten von Meßgeräten

§ 1

Medizinische Meßgeräte

(1) Die nachstehenden medizinischen Meßgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie geeicht sind:

1. Meßgeräte zur Bestimmung von Körpertemperaturen mit Ausnahme von bildgebenden Meßgeräten,
2. nichtinvasive Blutdruckmeßgeräte,
3. Blutmischpipetten,
4. Zellenzählkammern,
5. Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendrucks (Augentonometer),
6. Meßgeräte zur Bestimmung des Blutdrucks am Auge (Ophthalmodynamometer).

(2) Die nachstehenden medizinischen Meßgeräte dürfen nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie geeicht sind:

1. Waagen zur Bestimmung des Körpergewichts bei der Ausübung der Heilkunde,
2. Präzisionswaagen, Feinwaagen,
3. Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
4. Therapiedosimeter bei der Behandlung von Patienten mit Photonenstrahlung von außen im Energiebereich zwischen 0,005 bis 3 Megaelektronvolt.

(3) Die nachstehenden medizinischen Meßgeräte dürfen nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie zugelassen sind und die Übereinstimmung des Meßgeräts mit der Zulassung bescheinigt ist:

1. Meßkolben, Büretten, Pipetten, Kolbenbüretten, Kolbenhubpipetten, Dispenser, Dilutoren, Blutsenkungsrohre, Spritzen mit Ausnahme von Hochdruck-Injektionsspritzen,
2. Meßgeräte für quantitative Untersuchungen an Lösungen durch Messung des spektralen Absorptionsmaßes (Absorptionsphotometer) mit Ausnahme von Geräten für Trübungsmessungen,
3. Elektrokardiographen, sofern sie Frank- oder Standardableitungen automatisch auswerten, mit Ausnahme von intrakardial anwendbaren Geräten.

(4) Die nachstehenden medizinischen Meßgeräte dürfen nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie zugelassen sind, die Übereinstimmung des Meßgerätes mit der Zulassung bescheinigt und das Meßgerät nach den Anforderungen der Zulassung gewartet ist:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Hörfähigkeit (Audiometer),
2. bildgebende Meßgeräte zur Bestimmung von Körpertemperaturen (Thermographiegeräte),
3. Trekkurbelergometer zur definierten physikalischen und reproduzierbaren Belastung von Patienten (Trekkurbelergometer).

(5) Bereitgehalten im Sinne dieser Verordnung wird ein Meßgerät, wenn es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

(6) Medizinische Meßgeräte, für die in der Zulassung die Beifügung einer Wartungs- und Gebrauchsanweisung vorgeschrieben ist, dürfen nur mit dieser Wartungs- und Gebrauchsanweisung in den Verkehr gebracht werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen nach § 5 des Eichgesetzes.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Dauer der klinischen Erprobung neuentwickelter Meßgeräte, sofern der Hersteller oder Einführer der Geräte die Erprobung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Bundesanstalt) angezeigt hat und eine Durchschrift der Anzeige dem Gerät beigelegt ist. In der Anzeige sind Verwendungsort, Anzahl der Geräte und voraussichtliche Dauer der Er-

probung anzugeben. Die Bundesanstalt kann die Anzahl der Geräte beschränken und die Dauer der Erprobung befristen.

(9) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Meßgeräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 2

Strahlenschutzmeßgeräte

(1) Strahlenschutzdosimeter für Röntgen- und Gammastrahlen, deren Energienengebrauchsbereich ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 3 Megaelektronvolt fällt, müssen in diesem Bereich geeicht sein, wenn sie verwendet werden, um

1. für die physikalische Strahlenschutzkontrolle die Messung
 - a) der Personendosis nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2, Abs. 3 Satz 7 oder Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung oder § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 oder Abs. 6 Nr. 3 der Röntgenverordnung,
 - b) der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung oder § 34 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 6 Nr. 1 der Röntgenverordnung,
 - c) der Ortsdosisleistung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
2. Messungen zur Abgrenzung von Strahlenschutzbereichen oder zur Festlegung von Aufenthaltszeiten von Personen in Strahlenschutzbereichen,
3. Messungen nach der Röntgenverordnung zur Qualitätssicherung medizinischer Röntgendiagnostikeinrichtungen oder
4. amtliche Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Nummern 1 bis 3 durchzuführen.

(2) Strahlenschutzdosimeter im Sinne des Absatzes 1 sind die nachstehenden Dosimeter, deren Meßbereich ganz oder teilweise innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegt:

1. Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis zwischen 10^{-5} Sievert und 10 Sievert,
2. ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung zwischen 10^{-7} Sievert durch Stunde und 10 Sievert durch Stunde oder zur Bestimmung der Ortsdosis zwischen 10^{-7} Sievert und 10 Sievert,
3. ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung zwischen 10^{-7} Sievert durch Stunde und 10^2 Sievert durch Stunde oder zur Bestimmung der Ortsdosis zwischen 10^{-7} Sievert und 10 Sievert, wenn sie aufgrund einer Festlegung der zuständigen atomrechtlichen Behörde einem Zweck nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 dienen,
4. Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma zwischen 10^{-6} Gray und 0,3 Gray oder zur Bestimmung der Luftkermaleistung zwischen 10^{-7} Gray durch Sekunde und 10^{-2} Gray durch Sekunde.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Thermolumineszenz-Dosimeter, Photolumineszenz-Dosimeter, Exoelektronen-Dosi-

meter und Filmdosimeter. Die Sonden dieser Dosimeter dürfen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nur verwendet werden, wenn sie von einer Dosimetriestelle ausgegeben werden; sie sind der Dosimetriestelle nach der Verwendung zur Auswertung zurückzugeben. Die Dosimetriestelle darf Dosimetersonden nur ausgeben und auswerten, wenn die Bauarten der Dosimeter zugelassen sind und sie regelmäßig an Vergleichsmessungen teilnimmt und die dabei gestellten Anforderungen einhält. Die Zulassung kann aufgrund einer Bauartprüfung oder einmal durchgeführter erweiterter Vergleichsmessungen erfolgen. Die Vergleichsmessungen nach Satz 3 werden von der Bundesanstalt oder von einer Institution veranstaltet, die von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Bundesanstalt anerkannt ist. Die Dosimetriestelle hat der zuständigen Behörde die Teilnahme an Vergleichsmessungen nach Satz 3 und deren Ergebnis mitzuteilen. Der Leiter der Dosimetriestelle hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Sätze 3 und 6 eingehalten werden.

(4) Von der Eichpflicht nach Absatz 1 Nr. 3 ausgenommen sind Dosimeter, die ausschließlich für Konstanzprüfungen nach § 16 Abs. 2 der Röntgenverordnung verwendet werden, wenn sie zugelassen sind und die Übereinstimmung mit der Zulassung bescheinigt ist.

§ 3

Sonstige Meßgeräte

(1) Geeicht sein müssen:

1. Schallpegelmeßgeräte, wenn sie im Bereich des Arbeits- oder Umweltschutzes zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 des Eichgesetzes genannten Zwecken verwendet werden, ausgenommen Pegelmeßglieder von Schallpegelmeßeinrichtungen, die mit einer geeichten Kontrollvorrichtung nach Anlage 21 Abschnitt 3 Nr. 2.3 überprüft werden,
2. Meßgeräte zur Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenstoffmonooxid im Abgas bei Leerlauf, wenn sie für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs, in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes, in öffentlichen Tankstellen oder sonst geschäftsmäßig verwendet oder bereitgehalten werden (CO-Abgasmeßgeräte),
3. Meßgeräte, wenn sie zur Bestimmung der Temperatur in gewerblichen Beförderungs-, Lager- oder Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel verwendet oder bereitgehalten werden (Kühlthermometer).

(2) Volumenmeßgeräte für nichtflüssige Meßgüter der Anlage 3 und Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke der Anlage 12 dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei der Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie zugelassen sind und die Übereinstimmung des Meßgeräts mit der Zulassung bescheinigt ist.

§ 4

Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen

(1) Wer mit medizinischen Meßgeräten quantitative labormedizinische Untersuchungen durchführt, hat die Meßergebnisse durch Kontrolluntersuchungen (laborinterne Qualitätskontrollen) und durch Teilnahme an jähr-

lich zwei Vergleichsmessungen (Ringversuche) gemäß Teil I Abschnitt 2 der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien vom 16. Januar und 16. Oktober 1987 (Deutsches Ärzteblatt 1988, S. A-699) zu überwachen. Er hat die Unterlagen über die durchgeführten Kontrolluntersuchungen und die Bescheinigungen über die Teilnahme an Ringversuchen für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Untersuchungen im Bereich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde.

§ 5

Konformitätsbescheinigung

(1) Die Übereinstimmung von Meßgeräten mit der Zulassung wird vom Hersteller oder von der zuständigen Behörde durch Anbringung des Konformitätszeichens bescheinigt (Ausstellung der Konformitätsbescheinigung).

(2) Wer die Konformitätsbescheinigung ausstellt, hat zu prüfen, ob die Meßgeräte der Zulassung entsprechen. Zur Konformitätsprüfung dürfen nur Normale benutzt werden, die rückverfolgbar an ein nationales Normal angeschlossen sind und hinreichend kleine Fehlergrenzen einhalten; soweit in den Anlagen kein besonderer Wert festgelegt ist, gilt die Fehlergrenze als hinreichend klein, wenn sie ein Drittel der Fehlergrenze des zu prüfenden Meßgerätes nicht überschreitet.

(3) Meßgeräte, die der Zulassung entsprechen, sind nach der Prüfung mit dem Konformitätszeichen nach Anhang D Nr. 1 dauerhaft zu kennzeichnen. Bei Meßgeräten zur einmaligen Verwendung darf das Zeichen auf der Verpackung aufgebracht sein. Meßgeräte, die der Zulassung nicht entsprechen, dürfen mit dem Konformitätszeichen nicht gekennzeichnet werden.

(4) Geräteteile, die einen Eingriff in meßtechnische Funktionen ermöglichen, sind, soweit die Zulassung dies vorsieht, nach der Prüfung durch Plomben, Klebmarken oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

(5) Wer die Konformitätsbescheinigung ausstellt, hat über die Prüfungen nachprüfbar Unterlagen zu fertigen und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Wer eingeführte Meßgeräte in den Verkehr bringt, hat Unterlagen über im Ausland durchgeführte Prüfungen ab der Einfuhr für die Dauer von fünf Jahren bereitzuhalten.

(6) Meßgeräte mit einem Konformitätszeichen, deren Art oder Bauart nicht zur Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung zugelassen ist oder die mit der Zulassung nicht übereinstimmen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden.

(7) Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Herstellers in bezug auf die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen ergibt, kann dem Hersteller die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen oder dem Einführer von Meßgeräten dieses Herstellers ihr Inverkehrbringen untersagt werden.

§ 6

Aufstellung, Gebrauch und Wartung

(1) Wer ein Meßgerät nach den §§ 1 bis 3 des Eichgesetzes, nach den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung oder

nach § 27 der Fertigpackungsverordnung verwendet oder bereithält, muß

1. a) die Anforderungen an Aufstellung, Gebrauch und Wartung des Meßgeräts einhalten und
 - b) die Verpflichtungen zur Überprüfung der Meßergebnisse erfüllen,
 die bei der Zulassung festgelegt worden sind,
2. den Hauptstempel des Meßgeräts und eine zusätzliche Angabe „Geeicht bis . . .“ entwerfen, sobald die Gültigkeit der Eichung nach § 13 vorzeitig erloschen ist,
3. eine in der Zulassung vorgeschriebene Wartungs- und Gebrauchsanweisung so beim Gerät aufbewahren, daß sie jederzeit verfügbar ist.

(2) Wer nach § 1 Abs. 4, § 77 Abs. 3 Satz 2, Anlage 18 Abschnitt 10 Nr. 4 oder nach der Zulassung verpflichtet ist, Meßgeräte zu warten oder von einem Wartungsdienst warten zu lassen, hat übersichtliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Zeitpunkt der Wartung, die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie der Name der Person oder die Firma, die die Arbeiten durchgeführt hat, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(3) Wer ein Meßgerät in offenen Verkaufsstellen verwendet, muß das Meßgerät so aufstellen und benutzen, daß der Käufer den Meßvorgang beobachten kann.

(4) Wer eine Straßenfahrzeugwaage im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet, darf das Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht durch achsweises Wägen ermitteln, wenn die Beruhigungsstrecken vor oder hinter der Waagenbrücke nicht mit dieser auf gleicher Höhe liegen und nicht gerade und waagrecht ausgeführt sind. Darauf ist durch ein Schild hinzuweisen. Achsweises Wägen ist außerdem unzulässig, wenn das Wägegut flüchtig ist.

(5) Soweit in den Anlagen oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, dürfen Waagen nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie mindestens der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) angehören.

§ 7

Pflichten bei der Eichung

(1) Meßgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Meßgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind bei der zuständigen Behörde oder an einem von ihr angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen und nach der Eichung dort abzuholen.

(2) Meßgeräte, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Für ihre Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller den Transport der Prüfmittel veranlaßt oder besondere Prüfmittel bereitstellt.

(4) Wird die Eichung eines Meßgeräts beantragt, für das eine EWG-Bauartzulassung nicht von der Bundesanstalt erteilt worden ist, so kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Vorlage einer Ausfertigung des Zulassungsscheines verlangen.

Teil 2

Ausnahmen von der Eichpflicht

§ 8

Meßgeräte

Von der Eichpflicht ausgenommen sind Meßgeräte nach Anhang A.

§ 9

Zusatzeinrichtungen

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die bei Meßgeräten nach § 1 des Eichgesetzes Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn

1. das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte unverändert aufzeichnet oder speichert,
2. diese Meßwerte in einer lesbaren Form zur Verfügung stehen und
3. die Zusatzeinrichtungen mit der Aufschrift „Nicht geeicht“ versehen sind.

(2) Von der Eichpflicht ausgenommen sind rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die bei Meßgeräten nach § 2 des Eichgesetzes oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieser Verordnung Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind oder der dargestellte Meßwert mit der Anzeige des zugehörigen Meßgerätes unmittelbar verglichen werden kann.

(3) Von der Eichpflicht ausgenommen sind rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die bei Meßgeräten nach § 3 des Eichgesetzes die Meßwerte zusätzlich darstellen.

(4) Von der Eichpflicht ausgenommen sind rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die Meßwerte programmierbar verarbeiten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind oder wenn

1. sie die richtige und zuverlässige Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Meßwerte erwarten lassen, insbesondere sichergestellt ist, daß die Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Meßwerte und Ergebnisse nicht durch eine unbeabsichtigte falsche Bedienung oder durch einen Eingriff ohne besonderes Hilfsmittel geändert werden können,
2. eine laufende Überwachung der Arbeitsweise der Zusatzeinrichtung durch die zuständige Behörde möglich ist und
3. eine Dokumentation und eine Überwachungsanweisung vorliegen, die von der Bundesanstalt bestätigt sind.

(5) Wer eine Zusatzeinrichtung nach Absatz 4 verwendet, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der Zusatzeinrichtung und ihrer Arbeitsweise sowie
2. eine Darstellung der vorgesehenen Verwendung der Zusatzeinrichtung.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 4 sind in offenen Verkaufsstellen rückwirkungsfreie Zusatzeinrich-

tungen zur Ermittlung des Preises und zur zusätzlichen Angabe von Meßwerten und Preisen nur dann von der Eichpflicht ausgenommen, wenn das zugehörige Meßgerät oder eine andere zum Meßgerät gehörende geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte und zugehörigen Preise (Grund- und Verkaufspreis) unverändert auf einem Beleg abdruckt, der für den Käufer bestimmt ist.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 4 sind rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen für Meßgeräte für Elektrizität, für Gas, für Wasser oder für Wärme im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen auch dann von der Eichpflicht ausgenommen, soweit Meßwerte zusätzlich dargestellt werden oder soweit neue Meßwerte gebildet werden, die anhand selbsttätiger Aufzeichnungen oder ohne besondere Hilfsmittel vom Vertragspartner nachprüfbar sind; im geschäftlichen Verkehr zwischen Versorgungsunternehmen müssen die Meßwerte nicht in vorgenannter Weise nachprüfbar sein.

Teil 3

Angaben im geschäftlichen Verkehr

§ 10

**Angaben ohne Messung
der angegebenen Größe**

Im geschäftlichen Verkehr dürfen Werte angegeben werden, ohne daß die angegebene Größe mit einem Meßgerät bestimmt worden ist, für

1. Formstähle und Stahlrohre nach Gewicht oder Länge, wenn die Werte nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sind,
2. Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, nach Gewicht, wenn das Volumen der Milch mit einem Meßgerät bestimmt und mit dem Faktor 1,020 multipliziert oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwägen der Milch überprüften Faktor in Gewicht umgerechnet worden ist,
3. Gas nach der gelieferten Wärmemenge, wenn die Werte vom Versorgungsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sind,
4. Mineralöle nach temperaturbezogenem Volumen oder Gewicht, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Technik aus Werten bestimmt werden, die nicht bei der Referenztemperatur gemessen worden sind.

§ 11

EWG-Schüttdichte

(1) Die Bezeichnung „EWG-Schüttdichte“ darf im geschäftlichen Verkehr nur verwendet werden, wenn die Schüttdichte mit Meßgeräten gemessen worden ist, die den EWG-Anforderungen nach Anlage 11 Abschnitt 1 genügen.

(2) Im geschäftlichen Verkehr mit Getreide zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist zur Angabe der Schüttdichte die EWG-Schüttdichte zu verwenden.

Teil 4
Gültigkeitsdauer der Eichung

§ 12

Allgemeines

(1) Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist auf zwei Jahre befristet, soweit sich nicht aus diesem Teil oder aus Anhang B etwas anderes ergibt.

(2) Die Bundesanstalt kann bei der Erteilung einer befristeten oder inhaltlich beschränkten Bauartzulassung eine kürzere Gültigkeitsdauer der Eichung festlegen. Das gilt nicht für die auf zehn Jahre befristete EWG-Bauartzulassung.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Eichung wird in Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres bemessen, in dem das Meßgerät zuletzt geeicht wurde. Bei einer verspäteten Nach-eichung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres wird die Gültigkeitsdauer im Anschluß an die Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Eichung bemessen.

§ 13

Vorzeitiges Erlöschen

(1) Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn

1. das Meßgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
2. ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Geräts haben kann oder seinen Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
3. die vorgeschriebene Bezeichnung des Meßgeräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Meßgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung angebracht wird,
4. der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel unkenntlich, entwertet oder vom Meßgerät entfernt ist,
5. das Meßgerät mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anfügung nicht zulässig ist, oder
6. das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauart des Meßgeräts einstweilen verboten wird.

(2) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nicht für instandgesetzte Meßgeräte, wenn das Meßgerät nach der Instandsetzung die Verkehrsfehlergrenzen einhält, die erneute Eichung unverzüglich beantragt wird und die Instandsetzung durch das Zeichen des Instandsetzers nach Anhang D Nr. 6 kenntlich gemacht ist.

§ 14

Verlängerung

Bei Elektrizitätszählern nach Anhang B Nr. 20.1 und 20.2 verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Eichung um jeweils vier Jahre, wenn die Richtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde. Für die Stichprobenprüfung gilt das von der Bundesanstalt in den PTB-Mitteilungen 95 (1985) Nr. 2 S. 114 festgelegte Verfahren.

Teil 5
Zulassung

§ 15

Allgemeine Zulassung

(1) Meßgerätearten sind zur Eichung allgemein zugelassen, soweit dies in den Anlagen bestimmt ist. Meßgeräte einer allgemein zugelassenen Art müssen den Anforderungen dieser Verordnung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die allgemeine innerstaatliche Zulassung ist die Zulassung von Meßgerätearten zur innerstaatlichen Eichung.

(3) Die allgemeine EWG-Zulassung ist die Zulassung von Meßgerätearten zur EWG-Ersteichung und zur innerstaatlichen Eichung.

§ 16

Bauartzulassung

(1) Die innerstaatliche Bauartzulassung ist die Zulassung von Meßgerätebauarten zur innerstaatlichen Eichung.

(2) Die Bauart eines Meßgeräts, die nicht zu einer allgemein zugelassenen Art gehört, wird zur innerstaatlichen Eichung zugelassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). Die Bauart muß den Anforderungen dieser Verordnung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Soweit die Verordnung keine Anforderungen an die Bauart enthält oder anerkannte Regeln der Technik nicht bestehen, werden die Anforderungen bei der Zulassung festgelegt.

(3) Die Bauart eines Meßgeräts, die von den Anforderungen dieser Verordnung oder den anerkannten Regeln der Technik abweicht, wird zur innerstaatlichen Eichung zugelassen, wenn die gleiche Meßsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die Anforderungen an die Bauart werden bei der Bauartzulassung festgelegt.

(4) Die EWG-Bauartzulassung ist die Zulassung von Meßgerätebauarten zur EWG-Ersteichung und zur innerstaatlichen Eichung. Eine EWG-Bauartzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaften für die betreffende Meßgeräteart eine Richtlinie erlassen hat, die die Bauartzulassung vorsieht, und die Bauart den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

(5) Ist eine EWG-Ersteichung nicht vorgeschrieben, so gilt die EWG-Bauartzulassung als Genehmigung für den Vertrieb und die Inbetriebnahme.

§ 17

Zulassungsantrag

(1) Die Bauartzulassung wird von der Bundesanstalt auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Beauftragten erteilt. Aus dem Antrag muß hervorgehen, ob eine innerstaatliche Bauartzulassung oder eine EWG-Bauartzulassung beantragt wird.

(2) Der Antrag auf eine EWG-Bauartzulassung kann nur vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Beauftragten gestellt werden. Für eine bestimmte Gerätebauart kann der Antrag nur in einem einzigen Mitgliedstaat gestellt werden.

(3) Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18

Zulassungsprüfung

Die Bundesanstalt kann verlangen, daß der Antragsteller

1. für die Untersuchung von Meßgerätemustern ein oder mehrere Meßgeräte oder Teile der Meßgeräte, einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel, betriebsfertig vorstellt,
2. die zur Prüfung erforderlichen Normalgeräte sowie angemessene Prüfmittel und fachkundiges Personal zur Verfügung stellt.

§ 19

Zulassungserteilung

(1) Genügt die Bauart den Anforderungen der Zulassungsprüfung, so erteilt die Bundesanstalt einen Zulassungsschein. Für Meßgeräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt worden sind und keine EWG-Bauartzulassung erhalten können, wird der Zulassungsschein ohne Zulassungsprüfung erteilt, soweit eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist und die Prüfergebnisse der Bundesanstalt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann festgelegt werden, daß innerstaatlich zugelassene Bauarten von Meßgeräten oder Teile davon mit demselben Zulassungszeichen auch unter dem Namen oder dem Zeichen einer anderen Firma oder unter einer anderen Handelsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 20

Gültigkeit der Zulassung

(1) Die Gültigkeit einer befristeten Bauartzulassung kann nach einer Änderung der Anforderungen nur verlängert werden, wenn die Bauartzulassung auch aufgrund der neuen Anforderungen hätte erteilt werden können.

(2) Wird die Gültigkeit einer befristeten Bauartzulassung nicht verlängert oder die Bauartzulassung widerrufen, so gelten die im Gebrauch befindlichen Meßgeräte weiterhin als zugelassen.

§ 21

Inhaltliche Beschränkung der Zulassung

(1) Die Anzahl der Meßgeräte, die in Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart hergestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Bei Anwendung neuer Techniken, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind, kann eine inhaltlich beschränkte Bauartzulassung erteilt werden. Sie kann folgende Beschränkungen enthalten:

1. Begrenzung der Anzahl der zugelassenen Meßgeräte,
2. Verpflichtung, den zuständigen Behörden den jeweiligen Aufstellungsort mitzuteilen,
3. Beschränkung des Anwendungsbereichs,
4. besondere einschränkende Bestimmungen in bezug auf die angewandte Technik.

(3) Ist eine Bauart nach Absatz 2 zur innerstaatlichen Eichung zugelassen, so können auch nach der Zulassung besondere Prüfungen an einigen Meßgeräten dieser Bauart vorgenommen werden.

(4) Die Zulassung nach Absatz 2 darf als EWG-Bauartzulassung nur erteilt werden, wenn

1. die EWG-Einzelrichtlinie für die betreffende Meßgeräteart in Kraft getreten ist,
2. Fehlergrenzen für die Meßgeräteart festgelegt sind und
3. zu erwarten ist, daß die Meßgeräte der Bauart die festgelegten Fehlergrenzen einhalten.

Die Gültigkeitsdauer einer solchen Zulassung beträgt bis zu zwei Jahre. Sie kann um bis zu drei weitere Jahre verlängert werden.

§ 22

Verwahrung und Hinterlegung von Mustern und Unterlagen

(1) Die Bundesanstalt kann verlangen, daß der Zulassungsinhaber bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Herstellung von Meßgeräten der zugelassenen Bauart Teile eines Meßgerätes, Modelle oder Zeichnungsunterlagen der zugelassenen Bauart bei ihr hinterlegt oder bei sich verwahrt, soweit dies zur Feststellung der Übereinstimmung eines Meßgeräts mit der zugelassenen Bauart erforderlich ist; reicht dies nicht aus, so kann sie statt dessen die Hinterlegung oder Verwahrung eines Mustergeräts verlangen.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt, vom Zulassungsinhaber zu verwahrende Geräte oder Geräteteile gegen Eingriffe zu sichern.

§ 23

Bekanntmachung der Zulassung

(1) Bauartzulassungen, ihre Nachträge, ihr Widerruf oder ihre Rücknahme werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt (PTB-Mitteilungen) bekanntgemacht.

(2) Der Zulassungsinhaber hat der Bundesanstalt auf ihre Anforderung die Zulassungsunterlagen in der zur Unterrichtung der Eichaufsichtsbehörden erforderlichen Anzahl vorzulegen.

§ 24

Zulassungszeichen

Zulassungszeichen für die innerstaatliche Bauartzulassung und die EWG-Bauartzulassung sind die Zeichen nach Anhang D Nr. 2.

§ 25

Anbringen des Zulassungszeichens

(1) Der Zulassungsinhaber muß das im Zulassungsschein erteilte Zulassungszeichen auf allen Meßgeräten der zugelassenen Bauart an sichtbarer Stelle anbringen, soweit eine Zulassung erforderlich ist und in den Anlagen oder in der Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Meßgeräte einer nicht zugelassenen Bauart darf er nicht mit einem Zulassungszeichen versehen.

(2) Ist eine Meßgeräteart allgemein zur EWG-Erst Eichung zugelassen, so kann der Hersteller diese Meßgeräte unter seiner Verantwortung mit dem Zeichen nach Anhang D Nr. 2.5 versehen, wenn sie den Anforderungen an diese Meßgeräteart genügen.

§ 26

Änderung der zugelassenen Bauart

(1) Der Inhaber einer von der Bundesanstalt erteilten Zulassung hat die Bundesanstalt über alle Änderungen zu unterrichten, die er an der zugelassenen Bauart vornehmen will.

(2) Änderungen einer zugelassenen Bauart und Anfügungen an Meßgeräte einer zugelassenen Bauart bedürfen einer Ergänzung zur Bauartzulassung, wenn sie die Meßergebnisse oder die normalen Verwendungsbedingungen des Meßgeräts beeinflussen oder beeinflussen können. Die Bundesanstalt darf nur solche Bauartzulassungen ergänzen, die sie selbst erteilt hat.

(3) Nach einer Änderung der Anforderungen darf eine Bauartzulassung nur geändert werden, wenn die geänderte Bauart weiterhin den zur Zeit der Zulassungserteilung geltenden Vorschriften entspricht. Andernfalls darf nur eine neue Bauartzulassung erteilt werden.

§ 27

Zulassungsübertragung

Eine innerstaatliche Bauartzulassung kann mit Zustimmung des Inhabers auf einen anderen übertragen werden. Die Übertragung der Zulassung setzt einen Antrag desjenigen voraus, auf den die Zulassung übertragen werden soll.

§ 28

Zulassung ohne Eichung

Für die Zulassung von Meßgeräten, für die keine Eichung vorgesehen ist, gelten die Vorschriften über die Zulassung zur Eichung sinngemäß.

Teil 6

Eichung

§ 29

Durchführung der Eichung

(1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und der Stempelung eines eichfähigen Meßgeräts durch die zuständige Behörde. An Meßgeräten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt worden sind und keine EWG-Ersteichung erhalten können, wird die Ersteichung ohne eichtechnische Prüfung vorgenommen, soweit eine gleichwertige Prüfung bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist und die Prüfergebnisse der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die eichtechnische Prüfung kann in einem Vorgang erfolgen oder aus einer oder mehreren Vorprüfungen und einer Prüfung am Gebrauchsort bestehen.

(3) Die eichtechnische Prüfung kann bei der innerstaatlichen Eichung als Sammelprüfung nach statistischen Methoden für nachfolgende Meßgerätearten vorgenommen werden:

1. Maßstäbe und Meßbänder,
2. Fässer aus Kunststoff oder Metall,

3. Waagen der Genauigkeitsklasse III bis 200 kg Höchstlast, die nicht zur Verwendung im eichpflichtigen Verkehr bestimmt sind,

4. Deckplatten für Zellenzählkammern,

5. Meßgeräte oder Teile von Meßgeräten, die nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind.

(4) Für Längenmaße, die den Anforderungen der Richtlinie 73/362/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmaße (ABl. EG Nr. L 335 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung genügen, kann die EWG-Ersteichung nach den dort festgelegten statistischen Methoden erfolgen.

§ 30

Ersteichung

(1) Allgemein zur Eichung zugelassene Meßgeräte können erstgeeicht werden, wenn sie den zum Zeitpunkt der ersten Eichung geltenden Anforderungen entsprechen.

(2) Neue oder erneuerte Meßgeräte mit einer Bauartzulassung können erstgeeicht werden, wenn sie den zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung geltenden Anforderungen und der Bauartzulassung entsprechen.

§ 31

Nacheichung

(1) Geeichte Meßgeräte können nachgeeicht werden, wenn sie die geltenden Eichfehlergrenzen einhalten und den sonstigen Anforderungen entsprechen, die bei ihrer Ersteichung gegolten haben.

(2) Meßgeräte mit einer Gültigkeitsdauer der Eichung von zwei Jahren oder weniger, die in den letzten vier Monaten vor Ende eines Jahres geeicht, aber nicht verwendet oder bereitgehalten wurden, können in den ersten beiden Monaten des folgenden Jahres mit einer vereinfachten Prüfung nachgeeicht werden (Jahreswendeverfahren).

§ 32

Befundprüfung

(1) Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Meßgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.

(2) Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Richtigkeit des Meßgeräts darlegt, beantragt werden.

(3) Bei der Befundprüfung an einem geeichten Meßgerät gelten die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und sonstigen Anforderungen.

§ 33

Fehlergrenzen

(1) Die Fehlergrenzen sind die zulässigen Höchstbeträge für positive oder negative Abweichungen vom richtigen Wert. Als richtig gilt der Wert des Normals oder der Normalmeßeinrichtung.

(2) Bei der Ersteichung und den Nacheichungen gelten die Eichfehlergrenzen.

(3) Bei der Verwendung und der Befundprüfung gelten die Verkehrsfehlergrenzen.

(4) Die Eichfehlergrenzen sind in den Anlagen festgesetzt. Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das Doppelte der Eichfehlergrenzen, soweit in den Anlagen nichts anderes festgesetzt ist.

(5) Die Eichfehlergrenzen der Meßgeräte einer Bauart, deren Art nicht in den Anlagen aufgeführt ist, werden bei der Zulassung festgesetzt. Die Verkehrsfehlergrenzen dieser Meßgeräte betragen das Doppelte dieser Fehlergrenzen, sofern bei der Zulassung nichts anderes bestimmt wird.

§ 34

Stempelzeichen

(1) Stempelzeichen sind:

1. das innerstaatliche Eichzeichen,
2. das EWG-Eichzeichen,
3. das Jahreszeichen für die innerstaatliche Eichung,
4. die Jahresbezeichnung für die innerstaatliche Eichung,
5. das Jahreszeichen für die EWG-Ersteichung und
6. das Entwertungszeichen.

(2) Eichzeichen und Jahreszeichen oder Eichzeichen und Jahresbezeichnung bilden zusammen den Hauptstempel.

(3) Das Eichzeichen wird als Sicherungsstempel und bei der Eichung in Stufen (Vorprüfung) als Stempelzeichen für die Vorprüfung verwendet. Zur Sicherung kann auch der Hauptstempel verwendet werden.

(4) Die Ausführung der Stempelzeichen ist in Anhang D Nr. 3 festgelegt.

§ 35

Kennzeichnung der Meßgeräte

(1) Zur innerstaatlichen Eichung zugelassene Meßgeräte werden bei der Eichung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mit innerstaatlichen Stempelzeichen gekennzeichnet.

(2) Meßgeräte mit befristeter Gültigkeitsdauer der Eichung – mit Ausnahme der Meßgeräte nach Absatz 4 – werden mit Stempelzeichen nach Anhang D Nr. 3.1 und 3.3 als geeicht gekennzeichnet. Der Hauptstempel oder das Meßgerät darf mit dem Zusatz „Geeicht bis . . .“ in Verbindung mit der vollständigen Jahreszahl versehen sein.

(3) Meßgeräte mit unbefristeter Gültigkeitsdauer der Eichung werden mit Stempelzeichen nach Anhang D Nr. 3.1 und 3.4 als geeicht gekennzeichnet.

(4) Meßgeräte im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme werden mit Stempelzeichen nach Anhang D Nr. 3.1 und 3.4 als geeicht gekennzeichnet. Der Hauptstempel oder das Meßgerät darf mit dem Zusatz „Geeicht bis . . .“ in Verbindung mit der vollständigen Jahreszahl versehen sein.

(5) Zur EWG-Ersteichung zugelassene Meßgeräte werden bei der Ersteichung mit EWG-Stempelzeichen nach

Anhang D Nr. 3.2 und 3.5 oder 3.6 gekennzeichnet. Sie können mit innerstaatlichen Stempelzeichen gekennzeichnet werden, wenn ihre Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung vorgesehen ist. Bei der Nacheichung sind sie mit dem innerstaatlichen Stempelzeichen zu kennzeichnen.

(6) Bei der Vorprüfung sind die in der jeweiligen Stufe geprüften Teile mit dem Eichzeichen, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Datumszeichen, zu kennzeichnen.

(7) Wird ein geeichtes Meßgerät für vorschriftswidrig befunden und kann es nicht unmittelbar in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, so ist der Hauptstempel zu entwerten.

Teil 7

Allgemeine Anforderungen an Meßgeräte

§ 36

Meßrichtigkeit

(1) Meßgeräte müssen so gebaut sein, daß sie für ihren bestimmungsgemäßen Verwendungszweck geeignet sind und unter Nenngebrauchsbedingungen richtige Meßergebnisse erwarten lassen.

(2) Referenzbedingungen für die meßtechnische Prüfung und Nenngebrauchsbedingungen sind in den Anlagen aufgeführt oder können bei der Bauartzulassung festgelegt werden.

§ 37

Meßbeständigkeit

(1) Als meßbeständig gelten Meßgeräte, die richtige Meßergebnisse über einen ausreichend langen Zeitraum erwarten lassen. Bei eichpflichtigen Meßgeräten muß dieser Zeitraum mindestens der Gültigkeitsdauer der Eichung entsprechen.

(2) Bei der Zulassung kann gefordert werden, daß bei falschen Meßergebnissen

1. deren Ausgabe verhindert wird,
2. die Meßergebnisse deutlich als falsch erkennbar sind,
3. der Meßvorgang selbsttätig unterbrochen oder
4. selbsttätig auf ein Ersatzmeßgerät umgeschaltet wird.

§ 38

Prüfbarkeit

Meßgeräte müssen so ausgeführt sein, daß sie gefahrlos und ohne besonderen Aufwand an Prüfmitteln und Zeit geprüft werden können.

§ 39

Zusatzeinrichtungen, Geräteverbindungen

(1) Die vorschriftsmäßige Verwendung von Meßgeräten darf durch den Anschluß von Zusatzeinrichtungen oder anderen Geräten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei nicht vernachlässigbaren Rückwirkungen darf der Anschluß nur erfolgen, soweit dies bei der Zulassung der Zusatzeinrichtung oder bei der des Meßgeräts geregelt ist.

(3) Vorrichtungen zur Geräteverbindung müssen so ausgeführt und gekennzeichnet sein, daß die richtige und sichere Verbindung gewährleistet ist.

§ 40

Schutz gegen Eingriffe und Bedienungsfehler

(1) Meßgeräte müssen gegen eine Verfälschung von Meßwerten durch Bedienungsfehler und Eingriffe hinreichend geschützt sein.

(2) Die richtige und zuverlässige Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten muß unter den üblichen Betriebsbedingungen gewährleistet sein.

§ 41

Darstellung von Meßwerten und Daten

(1) Zahlenwerte und Einheitennamen oder Einheitenzeichen müssen einander eindeutig zugeordnet sein.

(2) Zahlenwerte als Brüche müssen in Form von Dezimalbrüchen angegeben werden, sofern in der Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Skalen, Ziffernanzeigen und Strichmarken müssen so ausgeführt und angeordnet sein, daß der Meßwert eindeutig und gut erkennbar abgelesen werden kann. Bei ihrer Ausführung sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(4) Die Ausgabe von zusätzlichen Informationen darf nicht zu Verwechslungen mit Angaben führen, auf die sich die Eichung bezieht. Zur Unterscheidung können bei der Zulassung besondere Kennzeichnungen oder eine räumliche Trennung der Ausgaben gefordert werden.

§ 42

Verwendungshinweise, Bezeichnungen und Aufschriften

(1) Auf Meßgeräten einer zugelassenen Bauart müssen zusätzlich zum Zulassungszeichen der Name des Zulassungsinhabers oder sein Firmenzeichen, die Fabriknummer und das Baujahr angegeben sein, soweit in den Anlagen oder in der Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Zulassung können weitere Verwendungshinweise, Bezeichnungen und Aufschriften gefordert werden.

(3) Ist die Verwendung eines Meßgeräts eingeschränkt, so müssen Art und Umfang der Einschränkung auf dem Meßgerät angegeben sein.

(4) Vorgeschriebene Verwendungshinweise, Bezeichnungen und Aufschriften müssen deutlich lesbar, dauerhaft und, soweit erforderlich, gut sichtbar angebracht sein. Schilder mit diesen Angaben müssen fest mit dem Meßgerät verbunden sein oder durch Stempel gesichert werden können.

(5) Wartungs-, Gebrauchs- und Überwachungsanweisungen, deren Beifügung vorgeschrieben ist, sowie vorgeschriebene Verwendungshinweise, Bezeichnungen und Aufschriften müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein;

das gilt nicht für Meßgeräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind. Die zuständigen Behörden können weitere Ausnahmen genehmigen.

(6) Firmenzeichen und Firmenaufschriften müssen so ausgeführt sein, daß sie nicht mit amtlichen Zeichen oder vorgeschriebenen Aufschriften verwechselt werden können.

(7) Verwendungshinweise, Bezeichnungen und Aufschriften dürfen nicht irreführend sein und die Ablesbarkeit des Meßgeräts nicht beeinträchtigen.

§ 43

Stempelstellen

(1) An den Meßgeräten muß eine geeignete Stelle für vorgeschriebene Stempel und Zeichen vorhanden sein (Hauptstempelstelle). Die Stempelstelle muß leicht zugänglich und so beschaffen und befestigt sein, daß die Stempelzeichen deutlich erkennbar sind.

(2) Sofern in den Anlagen oder bei der Zulassung nichts anderes festgelegt ist, erhält jedes Meßgerät nur einen Hauptstempel; Teilgeräte, die einzeln geprüft werden dürfen, können einen eigenen Hauptstempel erhalten.

(3) Darf die Hauptstempelstelle nach den Anlagen oder der Zulassung geteilt werden, so müssen beide Teile so nahe, wie nach Ausführung des Meßgeräts möglich, beieinander liegen und so beschaffen sein, daß auf dem einen das Eichzeichen und auf dem anderen das Jahreszeichen aufgebracht werden kann.

(4) Zur Sicherung der Meßgeräte gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen oder andere Änderungen müssen geeignete Stellen zum Aufbringen von Sicherungsstempeln vorgesehen sein (Sicherungsstempelstellen).

(5) An Meßgeräten oder Teilen von Meßgeräten, die einer Vorprüfung unterzogen werden, müssen geeignete Stellen zum Aufbringen der Stempelzeichen für die Vorprüfung vorgesehen sein.

(6) Sofern Meßgeräte aus mehreren Teilen bestehen, die nicht fest zusammengebaut werden können, oder das Zerlegen von Meßgeräten gestattet ist, müssen geeignete Stellen zum Aufbringen von Kennzeichen vorgesehen sein, welche die Zusammengehörigkeit der Teile erkennen lassen.

Teil 8

Schankgefäße

§ 44

Anwendungsbereich

Der § 18 des Eichgesetzes ist nicht anzuwenden auf Schankgefäße für

1. alkoholhaltige Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden,
2. Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränke oder für Getränke, die auf ähnliche Art zubereitet werden, und
3. Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden.

§ 45

Anerkennung des Herstellerzeichens

(1) Die Anerkennung eines Herstellerzeichens kann beantragen, wer auf Schankgefäße den Füllstrich und die Volumenangabe aufbringt oder wer Schankgefäße mit diesen Angaben einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Eichgesetzes verbringt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Bundesanstalt zu stellen. Das beantragte Zeichen muß sich von bereits anerkannten Herstellerzeichen deutlich unterscheiden.

(3) Das Herstellerzeichen wird von der Bundesanstalt schriftlich anerkannt und in den PTB-Mitteilungen bekanntgemacht.

§ 46

Technische Anforderungen

Schankgefäße dürfen nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in Anhang C festgelegten Anforderungen entsprechen.

Teil 9

Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme**1. Abschnitt
Anerkennung**

§ 47

Voraussetzungen

(1) Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme können auf Antrag staatlich anerkannt werden, wenn

1. sie über geeignete Räume und von der Bundesanstalt anerkannte Prüfeinrichtungen verfügen,
2. sie mit dem erforderlichen fachkundigen und zuverlässigen Personal ausgestattet sind und
3. der zu erwartende Umfang der Prüftätigkeit ihre Errichtung rechtfertigt.

(2) Der Antragsteller (Träger der Prüfstelle) muß die Gewähr dafür bieten, daß er in der Lage ist,

1. die für die Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Mittel aufzubringen,
2. den Schaden zu ersetzen, der dem Land, dessen Behörde über die Anerkennung zu entscheiden hat, wegen seiner Haftung für Amtspflichtverletzungen des Prüfstellenpersonals entstehen kann.

§ 48

Antrag

Der Antrag auf staatliche Anerkennung einer Prüfstelle ist an die zuständige Behörde zu richten. Dem Antrag müssen die für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen beigelegt sein.

§ 49

Inhalt der Anerkennung

(1) In der Anerkennung sind die Meßgerätearten, die die Prüfstelle beglaubigen darf, und die Meßbereiche, innerhalb derer Beglaubigungen vorgenommen werden dürfen, zu bezeichnen. Bei Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität ist außerdem anzugeben, ob die Prüfstelle als Haupt- oder Nebenprüfstelle oder als Außenstelle einer Hauptprüfstelle (Außenprüfstelle) anerkannt wird.

(2) Außenprüfstellen müssen einer Hauptprüfstelle zur Betreuung angeschlossen sein.

(3) Nebenprüfstellen und Außenprüfstellen dürfen nur Meßgeräte des Trägers der Prüfstelle beglaubigen. Im Einzelfall kann ihnen auf Antrag auch die Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten bestimmter Versorgungsunternehmen verliehen werden.

§ 50

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Anerkennung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet werden.

(2) Rücknahme und Widerruf der Anerkennung bedürfen der Schriftform.

2. Abschnitt**Prüfstellenleitung**

§ 51

Leiter und Stellvertreter

Die Prüfstelle muß einen Leiter und mindestens einen stellvertretenden Leiter (Stellvertreter) haben. Als Leiter oder Stellvertreter darf nur beschäftigt werden, wer von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt ist.

§ 52

Antrag

(1) Der Bewerber hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen; er hat das Einverständnis des Trägers der Prüfstelle nachzuweisen.

(2) Die öffentliche Bestellung ist zu versagen, wenn

1. der zu Bestellende oder einer seiner Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung an dem Trägerunternehmen nicht nur geringfügig beteiligt ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der zu Bestellende die erforderliche Zuverlässigkeit für die Leitung der Prüfstelle oder die Stellvertretung nicht besitzt, insbesondere nicht die Gewähr für Unparteilichkeit bietet oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt oder
3. die erforderliche Sachkunde nicht nachgewiesen ist.

§ 53

Sachkunde

(1) Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde hat erbracht

1. für die Leitung einer Prüfstelle, wer

a) bei Hauptprüfstellen sowie bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten für Wärme, Gas- oder Wasserdurchflußintegratoren, Brennwertmeßgeräten oder anderen ähnlich schwierig zu prüfenden Meßgeräten eine Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Universität als Ingenieur auf einem einschlägigen Fachgebiet oder als Physiker abgeschlossen hat;

b) bei den übrigen Prüfstellen eine sonstige Ausbildung als Ingenieur auf einem einschlägigen Fachgebiet abgeschlossen hat

und mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden Prüfstelle tätig war,

2. für die Stellvertretung des Leiters einer Prüfstelle, wer

a) bei Prüfstellen nach Nummer 1 Buchstabe a eine Ausbildung nach Nummer 1 Buchstabe b besitzt,

b) bei den übrigen Prüfstellen die Meisterprüfung auf einem einschlägigen Fachgebiet abgelegt hat oder eine gleichwertige Fachausbildung besitzt

und mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden Prüfstelle tätig war.

(2) Die zuständige Behörde kann außerdem verlangen, daß die Sachkunde durch eine Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1, insbesondere für Außenprüfstellen, zulassen.

§ 54

Bestellung und Verpflichtung

(1) Leiter und Stellvertreter werden für die Tätigkeit an einer bestimmten Prüfstelle öffentlich bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Bestellsurkunde.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß der mit der Verpflichtung beauftragte Beamte an den zu Verpflichtenden die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestellter Leiter (stellvertretender Leiter) der Prüfstelle . . . obliegenden Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und das Prüfstellenpersonal zu Gleichem anhalten werden.“

und der zu Verpflichtende hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

(3) § 67 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 55

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn der Bestellte inhaltliche Beschränkungen der Bestellung nicht beachtet oder ihm obliegende Pflichten grob verletzt, insbesondere Prüfungen nicht unparteiisch ausführt oder ausführen läßt.

(2) Rücknahme und Widerruf der Bestellung bedürfen der Schriftform.

3. Abschnitt**Betrieb der Prüfstelle**

§ 56

Betriebsaufnahme

Eine Prüfstelle darf ihren Betrieb erst aufnehmen, wenn die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis schriftlich erteilt hat.

§ 57

Bezeichnung der Prüfstelle

(1) Prüfstellen für Meßgeräte für Gas, Wasser oder Wärme führen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Prüfstelle“ mit einem Zusatz, der auf die Art der zu beglaubigenden Meßgeräte und den Träger der Prüfstelle hinweist.

(2) Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität führen entsprechend ihrer Anerkennung die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Hauptprüfstelle“, „Staatlich anerkannte Außenprüfstelle“ oder „Staatlich anerkannte Nebenprüfstelle“ mit dem in Absatz 1 genannten Zusatz.

§ 58

Pflichten**des Trägers der Prüfstelle**

(1) Der Träger der Prüfstelle hat die Prüfstelle als organisatorisch selbständige Einheit so einzurichten und zu unterhalten, daß ein ordnungsgemäßer Betrieb der Prüfstelle gewährleistet ist. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß während des Betriebs die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfüllt bleiben. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß das Prüfstellenpersonal in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig ist.

(2) Der Träger der Prüfstelle hat der zuständigen Eichbehörde die Einstellung des Betriebs der Prüfstelle sowie die Aufnahme und Beendigung der Beschäftigung der bestellten Personen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Träger der Prüfstelle hat die für die Durchführung der Aufsicht über die Prüfstelle erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 59

Beglaubigung

(1) Für die Durchführung der Beglaubigung gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Stempelzeichen sind das Beglaubigungszeichen und die Jahresbezeichnung. Beglaubigungszeichen und Jahresbezeichnung bilden zusammen den Hauptstempel.

(3) Werden gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Eichgesetzes Meßgeräte zur Beglaubigung mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung gestempelt, so besteht das Beglaubigungszeichen aus dem Eichzeichen nach Anhang D Nr. 3.2. Es enthält in der oberen Hälfte das Kennzeichen D und die Ordnungszahl der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und in der unteren Hälfte eine der Prüfstelle von

der zuständigen Behörde zugeteilte dreistellige Ordnungsnummer.

(4) Die Ausführung der Stempelzeichen ist in Anhang D Nr. 4 festgelegt.

§ 60

Befundprüfung und Sonderprüfung

(1) Die Prüfstellen sind im Rahmen ihrer Prüfbefugnisse berechtigt und verpflichtet, auf Antrag Befundprüfungen nach § 32 vorzunehmen.

(2) Durch eine Sonderprüfung wird festgestellt, ob die meßtechnischen Eigenschaften eines nicht eichfähigen Meßgeräts den meßtechnischen Eigenschaften eines vergleichbaren eichfähigen Meßgeräts entsprechen. Eine Prüfstelle darf Sonderprüfungen nur vornehmen, soweit sie von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt ist.

(3) Befundprüfungen und Sonderprüfungen dürfen in einer Prüfstelle nur von dem Leiter der Prüfstelle oder einem Stellvertreter oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden. Mit der staatlichen Anerkennung verbundene Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen gelten auch für diese Prüfungen.

§ 61

Prüfungsunterlagen

Die Prüfstellen haben über die von ihnen durchgeführten Beglaubigungen, Befundprüfungen und Sonderprüfungen jederzeit nachprüfbare Unterlagen zu fertigen und zwei Jahre aufzubewahren.

§ 62

Verantwortung des Prüfstellenleiters

(1) Der Leiter der Prüfstelle oder bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter ist insbesondere dafür verantwortlich, daß

1. nur eichfähige Meßgeräte beglaubigt und nur bei nicht eichfähigen Meßgeräten Sonderprüfungen durchgeführt werden,
2. die Prüfungen ordnungsgemäß vorgenommen und dabei Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen der staatlichen Anerkennung beachtet werden,
3. Prüfungen, die weder Beglaubigungen noch Befundprüfungen oder Sonderprüfungen sind, nicht als von einer staatlich anerkannten Prüfstelle ausgeführt bezeichnet und hierbei keine auf die Prüfstelle hinweisenden Prüfzeichen verwendet werden,
4. Prüfstempel und Stempelmarken gegen mißbräuchliche Verwendung ausreichend gesichert sind.

(2) Sind Leiter und Stellvertreter an der Leitung der Prüfstelle verhindert, dürfen keine Beglaubigungen vorgenommen werden.

§ 63

Haftung

(1) Begeht ein Angehöriger der Prüfstelle bei Ausübung seiner Tätigkeit eine Amtspflichtverletzung, so haftet der Träger der Prüfstelle dem Land, dessen Behörde die Prüfstelle anerkannt hat, für den daraus entstehenden Schaden einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen

Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche entstehen. Die Möglichkeit des Rückgriffs wird hiervon nicht berührt.

(2) Die zuständige Behörde kann von dem Träger der Prüfstelle den Abschluß einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung und den Nachweis ihres Bestehens verlangen.

Teil 10

Einrichtungen und Betriebe im Bereich des gesetzlichen Meßwesens

1. Abschnitt

Öffentliche Waagen

§ 64

Pflichten des Inhabers einer öffentlichen Waage

Der Inhaber einer öffentlichen Waage hat

1. die Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten, die ordnungsgemäße Wägungen an öffentlichen Waagen (öffentliche Wägungen) sowie ihre vorschriftsmäßige Beurkundung ermöglichen,
2. die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen:
„Öffentliche Waage
Wägebereich von . . . kg bis . . . kg“;
dem Wort „Waage“ können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigelegt werden,
3. an der öffentlichen Waage nur öffentlich bestellte Wäger zu beschäftigen,
4. Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger für den Auftraggeber deutlich lesbar auszuhängen.

§ 65

Antrag auf Bestellung als Wäger

Der Wäger hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

§ 66

Nachweis der Sachkunde

(1) Gegenstand der Prüfung zum Nachweis der Sachkunde sind

1. die Bedienung und Behandlung der Art von Waagen, für die die Bestellung beantragt ist,
2. die Rechtsvorschriften, die der Wäger zu beachten hat,
3. das Rechnen in dem erforderlichen Umfang.

(2) Die zuständige Behörde hat den Wäger über den Gegenstand der Prüfung zu unterrichten.

(3) Bei einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gilt die Sachkunde als nachgewiesen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat mindestens zwei Jahre als Wäger tätig war.

§ 67

Bestellung und Verpflichtung

(1) Die zuständige Behörde bestellt den Wäger durch Aushändigung einer Bestellsurkunde.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß der mit der Verpflichtung beauftragte Beamte an den Wäger die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Wäger obliegenden Pflichten jederzeit gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“

und der Wäger hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Der Wäger soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(4) Werden mehrere Wäger gleichzeitig verpflichtet, so ist die Eidesformel von jedem der Wäger zu sprechen.

(5) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(6) Gibt der Wäger an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so richtet der Beamte an ihn die Worte:

„Sie geloben, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Wäger obliegenden Pflichten jederzeit gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“

und der Wäger spricht hierauf die Worte:

„Ich gelobe es.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(7) Gibt der Wäger an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er sie dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

§ 68

Stempel

(1) Die zuständige Behörde weist dem öffentlich bestellten Wäger für die Dauer seiner Tätigkeit an bestimmten öffentlichen Waagen eine Ordnungsnummer und einen Stempel zu. Der Stempel muß die Ordnungsnummer des Wägers und die Ordnungszahl der zuständigen Behörde enthalten. Die Ausführung des Stempels ist in Anhang D Nr. 5 festgelegt.

(2) Der Wäger hat den Stempel nach Beendigung seiner Tätigkeit an der öffentlichen Waage unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Der Verlust des Stempels ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 69

**Pflichten
des öffentlich bestellten Wägers**

Der öffentlich bestellte Wäger hat öffentliche Wägungen

1. gewissenhaft und unparteiisch vorzunehmen,
2. abzulehnen, wenn er, der Inhaber der öffentlichen Waage oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein unmittelbares Interesse an dem Wäageergebnis hat.

§ 70

Beurkundung

(1) Der öffentlich bestellte Wäger darf nur Wäageergebnisse beurkunden, die er selbst ermittelt hat.

(2) Das Wäageergebnis ist durch Abdruck oder Eintragung auf einer Wägekarte oder einem Wägeschein sowie durch Unterschrift des Wägers und Aufbringen des ihm zugewiesenen Stempels zu beurkunden; Ort und Datum sowie der Auftraggeber und die Art des Wägegutes sind anzugeben. Beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ist das amtliche Kennzeichen in den Wägeunterlagen einzutragen. Bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist, müssen der Stand des Zählwerks vor und nach der öffentlichen Wägung sowie das ermittelte Wäageergebnis auf der Wägekarte oder dem Wägeschein angegeben werden.

(3) Der Inhaber der öffentlichen Waage muß Unterlagen über die beurkundeten öffentlichen Wägungen für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren.

§ 71

**Wägen und Beurkunden
in besonderen Fällen**

(1) Beim Wägen von Lastzügen muß der Teil des Lastzugs, der auf der Waagenbrücke steht, von dem anderen Teil abgekuppelt und abgetrennt sein. Unterbleibt in Ausnahmefällen das Abkuppeln und Abtrennen, so ist auf der Wägekarte oder dem Wägeschein die Angabe: „Nicht abgekuppelt gewogen“ zu vermerken.

(2) Das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges darf nur aus zwingenden Gründen durch achsweises Wägen ermittelt werden; hierbei muß das Fahrzeug ungebremst auf der Waagenbrücke stehen. In diesem Falle ist auf der Wägekarte oder dem Wägeschein die Angabe: „Achsweise gewogen“ zu vermerken. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

2. Abschnitt**Instandsetzungsbetriebe und Wartungsdienste**

§ 72

Instandsetzungsbetriebe

(1) Die zuständige Behörde kann Betrieben, die geeichte Meßgeräte instand setzen (Instandsetzer), auf Antrag die Befugnis erteilen, instandgesetzte Meßgeräte durch ein Zeichen kenntlich zu machen (Instandsetzerkennzeichen), wenn sie mit den zur Reparatur und Justierung erforderlichen Einrichtungen und mit sachkundigem Personal ausgestattet sind.

(2) Die zuständige Behörde kann Angaben und Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen verlangen. Die Befugnis wird schriftlich für bestimmte Meßgerätearten erteilt. Dem Instandsetzer wird ein Instandsetzerkennzeichen zugeteilt.

(3) Die Befugnis kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn der Instandsetzer die eichrechtlichen Vorschriften nicht beachtet.

(4) Für Meßgeräte nach § 57b der Straßenverkehrszulassungsordnung kann anstelle des Instandsetzerkenn-

zeichens das dort vorgesehene Einbauschild verwendet werden.

(5) Der Instandsetzer darf nur Meßgeräte mit dem Instandsetzerkennzeichen versehen, die von ihm instandgesetzt worden sind und bei denen die Gültigkeitsdauer nach § 12 noch nicht abgelaufen ist. Er hat im unteren Feld des Instandsetzerkennzeichens das Datum seiner Anbringung einzutragen und die zuständige Behörde von der Anbringung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(6) Der Instandsetzer hat den Hauptstempel und eine zusätzliche Angabe „Geeicht bis ...“ nach der Instandsetzung zu entwerfen. Entfernte Sicherungsstempel hat der Instandsetzer durch sein Stempelzeichen zu ersetzen.

(7) Stellt der Instandsetzer seine Tätigkeit ein, hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen und ihr sämtliche Instandsetzerkennzeichen und Stempelzeichen zu übergeben.

(8) Die Ausführung des Instandsetzerkennzeichens und des Stempelzeichens ist in Anhang D Nr. 6 festgelegt.

§ 73

Wartungsdienste

(1) Einen Wartungsdienst für Meßgeräte nach § 1 Abs. 4 oder § 77 Abs. 3 Satz 2 darf nur betreiben, wem die Befugnis hierfür von der zuständigen Behörde schriftlich erteilt worden ist. Die Befugnis wird für bestimmte Meßgeräte erteilt, wenn der Antragsteller über die erforderliche Sachkunde und Ausstattung verfügt und Gewähr für ordnungsgemäße Wartungsarbeiten bietet. Die zuständige Behörde kann Angaben und Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzungen verlangen.

(2) Der zum Betrieb eines Wartungsdienstes Befugte hat die Meßgeräte nach der Wartung mit dem Zeichen nach Anhang D Nr. 7 zu kennzeichnen. Geräteteile, die einen Eingriff in meßtechnische Funktionen des Geräts ermöglichen, sind, soweit die Zulassung dies vorsieht, nach der Wartung durch Plomben, Klebmarken oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

(3) Zur Wartung dürfen nur Normale benutzt werden, die rückverfolgbar an ein nationales Normal angeschlossen sind und hinreichend kleine Fehlergrenzen einhalten; soweit in den Anlagen kein besonderer Wert festgelegt ist, gilt die Fehlergrenze als hinreichend klein, wenn sie ein Drittel der Fehlergrenze des zu prüfenden Meßgerätes nicht überschreitet.

Teil 11

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 74

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. medizinische Meßgeräte

- a) entgegen § 1 Abs. 1 oder 6 in den Verkehr bringt,
- b) entgegen § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 4 bei der Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde verwendet oder bereithält oder

- c) entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 geschäftsmäßig zur Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes bereithält,
2. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 verwendet oder entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 bereithält,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Dosimetersonden verwendet oder nicht zurückgibt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 7 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Volumenmeßgeräte verwendet oder bereithält,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Meßergebnisse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise überwacht,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Unterlagen oder Bescheinigungen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht vorlegt,
8. als Hersteller von Meßgeräten,
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Normale benutzt, die den dort bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 Meßgeräte mit dem Konformitätszeichen kennzeichnet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Geräteteile nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sichert oder
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Unterlagen nicht fertigt oder sie nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
9. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält,
10. entgegen § 5 Abs. 6 Meßgeräte in den Verkehr bringt, verwendet oder bereithält,
11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Anforderungen nicht einhält oder Verpflichtungen nicht erfüllt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder § 72 Abs. 6 Satz 1 den Hauptstempel oder eine zusätzliche Angabe nicht entwertet,
13. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
15. entgegen § 6 Abs. 3 Meßgeräte nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt oder benutzt,
16. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 oder 3 achsweise wägt,
17. entgegen § 6 Abs. 5 Waagen verwendet oder bereithält,
18. entgegen § 9 Abs. 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
19. entgegen § 11 Abs. 1 die Bezeichnung „EWG-Schüttdichte“ verwendet,
20. entgegen § 11 Abs. 2 zur Angabe der Schüttdichte nicht die EWG-Schüttdichte verwendet,
21. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 Meßgeräte mit einem Zulassungszeichen versieht,

22. entgegen § 26 Abs. 1 die Bundesanstalt nicht über Änderungen unterrichtet,
23. entgegen § 46 Schankgefäße gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
24. als Inhaber einer öffentlichen Waage
 - a) entgegen § 64 Nr. 3 an der Waage nicht öffentlich bestellte Wäger beschäftigt oder
 - b) entgegen § 70 Abs. 3 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
25. als öffentlich bestellter Wäger
 - a) entgegen § 69 Nr. 2 eine öffentliche Wägung nicht ablehnt,
 - b) entgegen § 70 Abs. 1 ein nicht selbst ermitteltes Wägeergebnis beurkundet oder entgegen § 70 Abs. 2 ein Wägeergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beurkundet oder
 - c) entgegen § 71 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht vermerkt,
26. als Instandsetzer
 - a) entgegen § 72 Abs. 5 Satz 1 Meßgeräte mit dem Instandsetzerkennzeichen versieht,
 - b) entgegen § 72 Abs. 5 Satz 2 das Datum nicht einträgt oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig verständigt,
 - c) entgegen § 72 Abs. 6 Satz 2 entfernte Sicherungstempel nicht durch sein Stempelzeichen ersetzt oder
 - d) entgegen § 72 Abs. 7 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig verständigt oder Instandsetzerkennzeichen oder Stempelzeichen nicht übergibt,
27. entgegen § 73 Abs. 1 Satz 1 einen Wartungsdienst ohne die erforderliche Befugnis betreibt,
28. entgegen § 73 Abs. 2 Satz 1 Meßgeräte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
29. entgegen § 73 Abs. 2 Satz 2 Geräteteile nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sichert,
30. entgegen § 73 Abs. 3 Normale benutzt, die den dort bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen oder
31. entgegen § 77 Abs. 3 Satz 2 Meßgeräte nicht oder nicht rechtzeitig wartet oder warten läßt.

§ 75

Bezugsquelle und Niederlegung technischer Regeln

Die technischen Regeln des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und beim Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen.

§ 76

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Meßgeräte der Bundeswehr, die den §§ 1 und 2 unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung

zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung, einschließlich der Besonderheiten eingelagerten Geräts, oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und die Meßsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die für die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden können für Meßgeräte, die für Zwecke der zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes verwendet werden oder eingelagert sind und den §§ 1 und 2 unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Meßsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 77

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Frauenthermometer, die zur Bestimmung von Körpertemperaturen geeignet sind und deren Bauart vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht eichpflichtig war, bis zum 1. Januar 1991 ungeeicht in den Verkehr gebracht und unbefristet weiterverwendet oder bereitgehalten werden.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 3 dürfen Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten, die bereits vor dem 1. Januar 1989 verwendet wurden, ungeeicht weiter verwendet werden.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 3 und 4 dürfen ohne Konformitätsbescheinigung verwendet oder bereitgehalten werden:

1. nach den bisher geltenden Vorschriften nicht eichpflichtige Volumenmeßgeräte mit einem Volumen von 5 Mikroliter und mehr, die bereits vor dem 1. Januar 1989 verwendet wurden,
2. Trekkurbelergometer und Absorptionsphotometer, die bereits vor dem 1. Januar 1990 verwendet wurden,
3. Volumenmeßgeräte mit einem Volumen von weniger als 5 Mikroliter, Audiometer und Elektrokardiographen, die bereits vor dem 1. Januar 1991 verwendet wurden.

Audiometer müssen jedoch wenigstens jährlich, Trekkurbelergometer wenigstens alle zwei Jahre gewartet werden; Audiometer sind von einem Wartungsdienst warten zu lassen. Die Wartung ist nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

(4) Meßgeräte nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2, die bereits geeicht worden sind, bedürfen keiner Konformitätsbescheinigung.

(5) Dosimeter nach § 2 Abs. 4, die vor dem 1. Januar 1990 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen ohne Konformitätsbescheinigung verwendet werden.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Schallpegelmeßgeräte der Klassen 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Bereich des Arbeitsschutzes verwendet werden, bis zum 1. Januar 1993 ungeeicht weiter verwendet werden.

(7) Wer Untersuchungen nach § 4 Abs. 1 durchführt, hat spätestens ab 1. Juli 1989 an Vergleichsmessungen teilzunehmen.

(8) § 4 gilt bis zu einer Ergänzung der Richtlinien der Bundesärztkammer nicht für quantitative labormedizinische

sche Untersuchungen mit trägergebundenen Reagenzien (trockenchemische Verfahren).

§ 78

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Eichordnung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 568),
2. die Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
3. die Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
4. die Schankgefäßverordnung vom 5. November 1971 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218),
5. die Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1444), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218),
6. die Zweite Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1981 (BGBl. I S. 422),
7. die Dritte Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 401),
8. die Eichgültigkeitsverordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1983 (BGBl. I S. 707),
9. die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 15. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1745),
10. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung – Allgemeine Vorschriften vom 12. Juni 1973 (BAnz. Nr. 117 vom 28. Juni 1973 – Beilage),

11. die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung – Besondere Vorschriften vom 3. März 1972 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1972 – Beilage),
12. die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung – Besondere Vorschriften vom 13. Dezember 1977 (BAnz. Nr. 238 vom 21. Dezember 1977 – Beilage),
13. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes vom 11. Dezember 1970 (BAnz. Nr. 236), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 3. März 1972 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1972 – Beilage).

(2) Die Eichpflicht für die in § 40 Abs. 3 des Eichgesetzes aufgeführten medizinischen Meßgeräte wird durch die in dieser Verordnung getroffene Regelung ersetzt.

§ 79

EWG-Richtlinien

Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung der in § 29 Abs. 4 und in den Anlagen genannten Richtlinien über einzelne Meßgerätearten gelten von dem Tage an, zu dem die Bundesrepublik Deutschland diese Änderungsrichtlinien anzuwenden hat.

§ 80

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 81

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) § 29 Abs. 4, Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 1 und Anlage 15 Abschnitt 1 Teil 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anhang A
(zu § 8)**Anhang A****Ausnahmen von der Eichpflicht**

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Maßstäbe und Meßbänder mit einer Länge von 2 Meter oder weniger,
2. Längenmeßgeräte zur Messung von Folien mit einer Dicke von 0,5 Millimeter oder weniger, Kunststoffschnüren mit einem Durchmesser von 1 Millimeter oder weniger, Bändern jeder Art, Litzen, Drahtgeflechten, Drahtgeweben, Dachpappen und Dämmstoffen,
3. Meterzähler und Wickelautomaten mit eingebautem Lagenzähler für die Messung von Garnen bei Verkaufseinheiten von 10000 Meter oder weniger,
4. Wickellängen- und Dickenmeßgeräte für Naturdärme,
5. Verbandstoffmeßmaschinen,
6. Behälter für Abfälle sowie für den Abtransport von Aushub und Abbruchmaterial,
7. Maße mit einem Volumen von 20 Kubikzentimeter oder weniger für Obenschmieröle und andere Kraftstoffzusätze,
8. Lagerbehälter für Bitumen,
9. im geschäftlichen und amtlichen Verkehr formbeständige Behältnisse, die
 - a) bereitgehalten werden,
 - b) zur Ausfuhr bestimmt sind und im amtlichen Verkehr für die auszuführende Füllmenge nicht als Meßgerät dienen,
 - c) gefüllt eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Eichgesetzes verbracht und ohne Umfüllung in den Verkehr gebracht werden,
10. Seeschiffe, die bei der mittelbaren Bestimmung der Masse ihrer Ladung als Meßgeräte für das Volumen des von ihnen verdrängten Wassers dienen,
11. nichtstationäre Volumenmeßanlagen, die ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben zur Abgabe flüssiger oder verflüssigter Düngemittel eingesetzt werden,
12. Meßeinrichtungen an Sammelfahrzeugen für Altöl,
13. Meßgeräte für Wasser bei der Herstellung von Beton,
14. Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Beton,
15. Volumen- und Durchflußmeßgeräte für Abwässer,
16. Füllwaagen in Abfüllstellen für Druckgas, wenn eine geeignete geeichte Kontrollwaage mindestens der Genauigkeitsklasse III verwendet wird,
17. Vorsortierwaagen, -maßstäbe und -meßschablonen in Betrieben der Deutschen Bundespost sowie Gebührenwaagen der Teilnehmer am Freistempelverfahren,
18. Waagen, die nur zur Kontrolle des Gewichts einzelner Geldrollen geeignet sind,
19. Handzugfederwaagen im ambulanten Kleinhandel mit Altstoffen,
20. Waagen in Wäschereien und Chemischreinigungen, deren Anzeigeeinrichtung nicht nach Gewicht eingeteilt ist und die nur zur Überwachung der für die Wasch- und Reinigungsmaschinen bestimmten Füllmengen dienen,
21. Getreidemaße mit einem Volumen von 50 Kubikzentimeter oder weniger für Feuchtbestimmer,
22. Volumenmeßgeräte für nichtflüssige Meßgüter der Anlage 3 und Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke der Anlage 12 im geschäftlichen und amtlichen Verkehr sowie bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt,
23. Meßgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Meßergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem geeichten Meßgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden,
24. Wegstreckenzähler in
 - a) Kraftomnibussen des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - b) Kraftfahrzeugen des Ausflugsfahrten- und des Ferienzweckverkehrs nach § 48 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - c) in Kraftfahrzeugen für Beförderungen auf Grund der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602),

- d) Mietomnibussen nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - e) Fahrzeugen des Güternahverkehrs nach § 2 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - f) Fahrzeugen des Güterfernverkehrs nach § 3 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - g) Fahrzeugen für die ausschließliche Beförderung von Schwerbehinderten, Krankentransport- und Bestattungsfahrzeugen, wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der gefahrenen Wegstrecke berechnet wird,
 - h) Mietkraftfahrzeugen für Selbstfahrer, bei denen der Mietpreis nur nach der Mietdauer berechnet wird oder die mindestens für die Dauer eines Jahres an einen Mieter vermietet sind und bei denen pauschal nach einem Stufenplan gefahrener Wegstrecke abgerechnet wird,
 - i) Kundendienstfahrzeugen,
25. Wegstreckenzähler in Fahrtschreibern und Kontrollgeräten, die nach § 57 b der Straßenverkehrszulassungsordnung geprüft sind,
26. Parkuhren,
27. im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen,
- a) Meßgeräte in Erdöl- und Erdgasgewinnungsanlagen, die nur zur verhältnismäßigen Aufteilung einer Liefermenge auf verschiedene Geschäftspartner dienen,
 - b) Tarifschaltuhren an Meßgeräten für die Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, deren Stand und deren eingestellte Schaltzeiten bei geschlossenem Gehäuse erkennbar sind; Zeitgeber für Maximumzähler, für Rundsteueranlagen und für Belastungsmeßgeräte für Gas, Wasser oder Wärme; Tonfrequenzrundsteuerempfänger,
 - c) Überschußblindverbrauchszähler, die aus Wirk- und Blindverbrauchszählern zusammengesetzt sind,
 - d) Zähler zur Bestimmung von Transformatorenverlusten,
 - e) Münzwerke,
28. Meßgeräte im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen zwischen gleichbleibenden Partnern für
- a) Wasser mit maximalem Durchfluß von mindestens 2000 m³/h,
 - b) Wasserdampf,
 - c) Flüssigkeiten außer Wasser mit maximalem Durchfluß von mindestens 600 m³/h,
 - d) die Mengemessung von Brenngasen mit maximalem Durchfluß von mindestens 150000 m³/h im Normzustand,
 - e) Brenngase mit Brennwerten unter 6,5 kWh/m³, die unter einem Überdruck von weniger als 3 bar stehen, oder andere Gase außer Brenngase; dies gilt nur dann, wenn Lieferer und Empfänger die Liefermenge unabhängig voneinander messen oder die Meßgeräte gemeinsam durch fachkundiges Personal überwachen,
 - f) Elektrizität mit einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 245000 V oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5000 A,
 - g) Wärme mit einer Nennleistung von mindestens 10 MW;
- wird die Abgabe an einen Partner mit mehreren Meßgeräten in einer Meßstation ermittelt, so gelten die genannten Maximalwerte für die Summe der Maximalwerte der einzelnen Meßgeräte,
29. im amtlichen Verkehr
- a) Meßgeräte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5 und 6 des Eichgesetzes, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes erfüllt sind,
 - b) zur Eichung zugelassene Zähler und Meßwerkzeuge für Branntwein, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol und seinen Ausführungsbestimmungen geprüft und beglaubigt werden,
 - c) Lager-, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht, die vor dem 1. Juli 1973 in Gebrauch genommen und zollamtlich vermessen sind,
 - d) Meßgeräte, die nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich dazu bestimmt und geeignet sind, die Übereinstimmung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile mit den Bau- und Betriebsvorschriften des Straßenverkehrsrechts festzustellen, wenn sie in Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr verwendet und einer Bauartprüfung und regelmäßigen Nachprüfungen nach den vom Bundesminister für Verkehr hierfür erlassenen Richtlinien unterzogen werden,
 - e) Dosiereinrichtungen zur Kennzeichnung von Mineralölen nach dem Mineralölsteuergesetz 1964,
 - f) Meßgeräte zur Messung der Rauchgastemperatur nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165),
 - g) Reifenprofilmeßgeräte,
 - h) Bremsprüfstände,
 - i) Meßgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen,

30. bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

- a) Meßgeräte bei der maschinellen Herstellung einzeln dosierter Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
- b) Temperatur- und Druckmeßgeräte, soweit sie nicht zur Bestimmung physikalischer Kennzahlen von Arzneimitteln verwendet werden,
- c) Meßgeräte bei der qualitativen Prüfung von Arzneimitteln, soweit sie nicht auch zur Ermittlung der quantitativen Zusammensetzung der Arzneimittel verwendet werden.

Anhang B

(zu den §§ 12 und 14)

Anhang B**Besondere Gültigkeitsdauer der Eichung**

Ordnungsnummer	Meßgeräteart	Gültigkeitsdauer in Jahren
1.1	Längenmeßgeräte mit Ausnahme von Längenmeßmaschinen	nicht befristet
1.2	Längenmeßmaschinen im Einzelhandel	nicht befristet
2.1	Flächenmeßwerkzeuge	nicht befristet
4.1	Flüssigkeitsmaße	nicht befristet
4.2	Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit Ausnahme der Meßwerkzeuge für Mineralöle und der Meßwerkzeuge nach Nummer 4.3	4
4.3	Volumenmeßgeräte, bei denen die meßwertbestimmenden Teile aus Glas hergestellt sind	nicht befristet
4.4	Lagerbehälter und Lagergefäße soweit sie nicht zu den Gefäßen nach Nummer 4.5 oder den Lagerbehältern nach Nummer 4.6 gehören	12
4.5	Lagergefäße, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht	nicht befristet
4.6	Lagerbehälter in Kugelform und stehende Lagerbehälter mit voll aufliegendem Boden, bei denen die Meßeinrichtung nicht als Standrohr oder Schauglas mit Skale ausgeführt ist, der Sumpf nicht in den Maßraum einbezogen und die Meßbeständigkeit des Maßraums durch eine vollständige Vermessung ohne Sumpf frühestens 5 Jahre nach einer vorausgegangenen Eichung festgestellt ist	nicht befristet
4.7	Transport-Meßbehälter	8
4.8	Holzfässer und Kunststofffässer mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.4 und 4.5	3
4.9	Metallfässer, mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.4 und 4.5	8
4.10	Formbeständige Behältnisse mit Ausnahme der Behältnisse nach Nummern 4.4, 4.5, 4.8 und 4,9	5
5.1	Meßanlagen mit Zählern für verflüssigte Gase	1
5.2	Meßanlagen mit Volumenzählern für Milch	1
5.3	Volumenzähler für Mineralöle mit Viskositäten größer als 20 mPa · s, deren größter zulässiger Durchfluß nicht mehr als 20 l/h beträgt	4
5.4	Ortsfeste Heizölzähler zur Versorgung einzelner Wohnungen	10
6.1	Volumenmeßgeräte für Kaltwasser und ihre Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen nach Nummer 6.4	8
6.2	Volumenmeßgeräte für Warmwasser mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 6.3	5
6.3	Kondensatwasserzähler	8
6.4	Einrichtungen zur Meßwertübertragung einschließlich der zugehörigen Meßwertgeber an Wassermessgeräten	nicht befristet
7.1	Turbinenradgaszähler mit dauergeschmierten Lagern der Turbinenradwelle (ohne Schmierungseinrichtung)	8
7.2	Balgengaszähler der Größen NB 10 oder G 10 und kleiner, Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung der Größen NB 3000 oder G 2500 und kleiner sowie Wirbelgaszähler	12
7.3	Balgen- und Drehkolbengaszähler der Größen NB 20 bis NB 1000 oder G 16 bis G 1000	16
7.4	Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung der Größen NB 5000 und NB 7000 oder G 4000 und G 6500	16
7.5	Drehkolbengaszähler der Größen NB 1500 oder G 1600 und größer sowie Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung der Größen NB 10000 oder G 10000 und größer	nicht befristet
7.6	Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler und Wirbelgaszähler im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern mit einem maximalen Durchfluß von mindestens 3000 Kubikmeter je Stunde Gas im Normzustand, wenn ein Vergleichszähler eingebaut ist, der zu Vergleichsmessungen in Reihe geschaltet werden kann, und wenn Vergleichsmessungen bei der ersten Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich ausgeführt werden	nicht befristet

Ordnungsnummer	Meßgeräteart	Gültigkeitsdauer in Jahren
7.7	Brennwertmeßgeräte für Gase	1
7.8	Wirkdruckgaszähler, wenn ein Filter vorgeschaltet ist, das durch Differenzdruckmessung mit Maximumanzeige überwacht wird	4
7.9	Gasdruckregelgeräte zur thermischen Gasabrechnung, wenn Geräte der Regelgruppen RG 2,5 und RG 5 mindestens einmal jährlich und Geräte der Regelgruppen RG 10 mindestens in Zeitabständen, die der Eichgültigkeit der zugehörigen Gaszähler entsprechen, vom Versorgungsunternehmen nachgeprüft, gekennzeichnet und die Ergebnisse aufgezeichnet werden	nicht befristet
7.10	Mengennumwerter für Gase	5
7.11	Zusatzeinrichtungen für Gasmeßgeräte mit Ausnahme der Gebergeräte und der Schalteinrichtungen	5
7.12	Gebergeräte für Gasmeßgeräte und für deren Zusatzeinrichtungen	nicht befristet
7.13	Umschalt- und Zuschalteinrichtungen für Gaszähler	nicht befristet
8.1	Gewichtstücke mit Ausnahme der Gewichtstücke, die zu Waagen nach Nummer 9.7 gehören	4
9.1	Waagen mit einer Höchstlast von 3000 Kilogramm oder mehr mit Ausnahme der Baustoffwaagen sowie der selbsttätigen Waagen	3
9.2	nichtselbsteinspielende Fein- und Präzisionswaagen, soweit sie nicht zu Waagen nach Nummer 9.7 gehören	4
9.3	nichtselbsteinspielende Handelswaagen in Apotheken	4
9.4	Personenwaagen einschließlich der Säuglingswaagen und der mechanischen Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichts mit Ausnahme der Bettenwaagen und Waagen nach Nummer 9.5	4
9.5	Personenwaagen, soweit sie nicht in Krankenhäusern aufgestellt sind	nicht befristet
9.6	Behälterwaagen für verflüssigte Gase mit fest mit der Waage verbundenem Druckgasbehälter, dem das Meßgut stoßfrei zugeführt und entnommen wird	4
9.7	Waagen, die zur Erfüllung einer Vorschrift des Eichgesetzes oder einer auf Grund des Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften als geeichte Kontrollmeßgeräte verwendet werden	1
9.8	Viehwagen in landwirtschaftlichen Betrieben	4
10.1	selbsttätige Kontrollwaagen einschließlich der selbsttätigen Sortierwaagen	1
10.2	Waagen mit Etikettendruckwerk, die zur Herstellung von Fertigpackungen ungleicher Füllmenge verwendet werden	1
11.1	Getreideprober	4
11.2	Feuchtebestimmer mit Ausnahme der Meßgeräte, mit denen der Feuchtegehalt des geschroteten Meßgutes durch Trocknung und Wägung bestimmt wird	1
13.1	Dichte- und Gehaltsmeßgeräte, bei denen die meßwertbestimmenden Teile aus Glas hergestellt sind	nicht befristet
14.1	Flüssigkeits-Glasthermometer mit Ausnahme der Thermometer nach Nummer 14.2	10
14.2	Thermometer für elektrische Feuchtebestimmer und in Aräometer oder Pyknometer eingebaute Thermometer	nicht befristet
14.3	Bimetall- und Federthermometer in der Ausführung als Kühlthermometer	6
14.4	Temperaturaufnehmer mit Meßwiderständen aus Platin oder Nickel zur Bestimmung der Temperatur in Lagerbehältern oder Rohrleitungen, wenn der Isolationswiderstand und die Richtigkeit der Temperaturanzeige ohne Ausbau des Temperaturaufnehmers in zweijährigem Abstand von der zuständigen Behörde überprüft werden	6
14.5	eingebaute Temperaturaufnehmer mit Meßwiderständen aus Platin oder Nickel als Teile von Kühlthermometern	6
15.1	medizinische Quecksilber-Glasthermometer mit Maximumeinrichtung	nicht befristet
15.2	Augentonometer zur Grenzwertprüfung	5

Ordnungsnummer	Meßgeräteart	Gültigkeitsdauer in Jahren
15.3	Therapiedosimeter mit geeigneter Kontrollvorrichtung (s. Anmerkung), wenn der Benutzer in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet	6
15.4	Therapiedosimeter, wenn sie nach jeder Einwirkung, die die Richtigkeit der Messung beeinflussen kann, sowie mindestens alle 2 Jahre in den verwendeten Meßbereichen nach DIN 6817 Ausgabe 10.84 kalibriert und die Ergebnisse aufgezeichnet werden; die Kalibrierung muß von fachkundigen bestellten Personen mit einem geeichten Therapiedosimeter mit einer Eichgültigkeitsdauer nach § 12 oder nach Nummer 15.3 durchgeführt werden, das bei der die Therapie durchführenden Stelle ständig verfügbar ist	nicht befristet
16.1	Überdruckmeßgeräte der Klassen 0,1; 0,2; 0,3 und 0,6	1
17.1	Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen, bei denen die meßwertbestimmenden Teile aus Glas hergestellt sind	nicht befristet
18.1	Wegstreckenzähler in Mietkraftfahrzeugen für Selbstfahrer	3
18.2	Fahrpreisanzeiger in Kraftdroschken	1
18.3	Radlastmesser und Geschwindigkeitsmeßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs	1
18.4	CO-Abgasmeßgeräte	1
19.1	Stoppuhren	1
20.1	Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler einschließlich Doppeltarifzähler, soweit sie nicht unter Nummer 20.2 fallen	12
20.2	Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler einschließlich Doppeltarifzähler, die nach dem 1. Januar 1954 hergestellt worden sind und deren Bauart innerstaatlich zur Eichung zugelassen ist	16
20.3	Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden	12
20.4	Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchselektrizitätszähler	12
20.5	Elektrizitätszähler für Gleichstrom	4
20.6	Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler	12
20.7	Meßwandler	nicht befristet
22.1	Wärmezähler	5
22.2	Warm- und Heißwasserzähler für Wärmetauscher-Kreislaufsysteme	5
23.1	Strahlenschutzmeßgeräte mit geeigneter Kontrollvorrichtung (s. Anmerkung) mit Ausnahme der Meßsysteme nach Nummer 23.3, wenn der Benutzer in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet	nicht befristet
23.2	Strahlenschutzmeßgeräte mit geeigneter Kontrollvorrichtung (s. Anmerkung), mit Ausnahme der Meßsysteme nach Nummer 23.3, wenn der Benutzer nicht in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet	6
23.3	allgemein zur Eichung zugelassene ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme	1

Anmerkung zu Nummern 15.3, 23.1 und 23.2:

Eine Kontrollvorrichtung ist geeignet, wenn sie die Kontrolle des gesamten Dosimeters (Detektor und Meßwerterfassungs- und Anzeigesystem) gestattet und ihre Bauart von der Bundesanstalt zugelassen ist. Kontrollmessungen müssen mindestens halbjährlich ausgeführt werden.

Anhang C

Technische Anforderungen an Schankgefäße

- 1 Nennvolumen
 - 1.1 Nennvolumen ist das auf dem Schankgefäß angegebene Volumen.
 - 1.2 Schankgefäße sind nur mit einem Nennvolumen von 1; 2; 4; 5 oder 10 cl oder 0,1; 0,2; 0,25; 0,3; 0,4; 0,5; 1; 1,5; 2; 3; 4 oder 5 l zulässig.
- 2 Füllvolumen, Minusabweichungen
 - 2.1 Füllvolumen ist das Wasservolumen, das das auf waagerechter Unterlage aufgestellte Schankgefäß bis zur Unterkante des Füllstrichs (Nummern 3.1 bis 3.3) aufzunehmen vermag.
 - 2.2 Die zulässigen Minusabweichungen der Füllvolumen betragen
 - a) bei Schankgefäßen mit einem Nennvolumen von 1, 2, 4 oder 5 cl und bei Schankgefäßen aus keramischen Werkstoffen 5% des Nennvolumens,
 - b) bei sonstigen Schankgefäßen 3% des Nennvolumens.
- 3 Füllstrich, Bezeichnungen
 - 3.1 Der Füllstrich muß waagerecht verlaufen und mindestens 10 mm lang sein; er darf als geschlossener Kreis ausgeführt sein.
 - 3.2 Der Abstand des Füllstrichs vom oberen Rand des Schankgefäßes muß betragen:
 - 3.2.1 bei Schankgefäßen für Bier und Schaumwein
 - a) mit einem Nennvolumen von weniger als 0,5 l mindestens 20 mm,
 - b) mit einem Nennvolumen von 0,5 l mindestens 30 mm,
 - c) mit einem Nennvolumen von 1 l oder mehr mindestens 40 mm,
 - 3.2.2 bei Schankgefäßen für andere Getränke
 - a) mit einem Nennvolumen von weniger als 0,1 l mindestens 5 mm,
 - b) mit einem Nennvolumen von 0,1 l oder mehr mindestens 10 mm.
 - 3.3 Schankgefäße mit einem Nennvolumen von 4 oder 10 cl dürfen mit einem zweiten Füllstrich zur Kennzeichnung der Hälfte des Nennvolumens versehen sein.
 - 3.4 Das Nennvolumen des Schankgefäßes ist in unmittelbarer Nähe des Füllstrichs mit dem Einheitenzeichen cl oder l anzugeben (Volumenangabe).
 - 3.5 Die Schriftgröße der Volumenangabe darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Nennvolumen	Schriftgröße in mm
5 cl oder weniger	3
mehr als 5 cl bis 0,5 l	4
mehr als 0,5 l	6

- 3.6 Der Füllstrich, die Volumenangabe und das Herstellerzeichen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein. Der Füllstrich und die Volumenangabe sind so auszuführen, daß sie auch dann leicht erkennbar sind, wenn das Schankgefäß in verkehrsüblicher Weise gefüllt ist.

Anhang D

(zu den §§ 5, 13, 24, 25, 34, 35, 59, 68, 72 und 73)

Anhang D**Verzeichnis der Stempel und Zeichen****1 Konformitätszeichen (§ 5)**

Das Konformitätszeichen hat die Form eines „H“. Es hat den Namen oder das Kennzeichen desjenigen zu enthalten, der die Übereinstimmung mit der Zulassung bescheinigt. Soweit in der Zulassung vorgesehen, ist außerdem das Jahr der Prüfung anzugeben.

Beispiel:

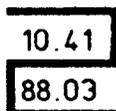
**2 Zulassungszeichen (§ 24)**

2.1 Das Zulassungszeichen besteht aus einer Kennzeichnung in einem Symbol.

2.2 Das Symbol für die innerstaatliche Bauartzulassung hat die Form eines stilisierten „Z“.

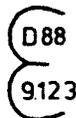
Die Kennzeichnung weist auf die Art und Bauart des Meßgeräts oder der Zusatzeinrichtung hin.

Beispiel:



2.3 Das Symbol für die EWG-Bauartzulassung hat die Form eines stilisierten „E“. Es enthält für die von der Bundesanstalt zugelassenen Meßgeräte im oberen Teil den Buchstaben „D“ sowie die zwei letzten Ziffern des Zulassungsjahres. Die Kennzeichnung im unteren Teil weist auf die Art oder Bauart des Meßgeräts oder der Zusatzeinrichtung hin.

Beispiel:



2.4 Bei einer beschränkten EWG-Bauartzulassung wird vor das Zeichen nach Nummer 2.3 ein „p“ von gleicher Größe gesetzt.

2.5 Das Zulassungszeichen für allgemein zur EWG-Ersteichung zugelassene Meßgeräte hat die Form eines stilisierten spiegelbildlichen „E“.

Beispiel:



2.6 Das EWG-Zulassungszeichen eines Meßgeräts, für das keine EWG-Ersteichung vorgeschrieben ist, besteht aus dem Zeichen nach Nummer 2.3 in einem Sechseck.

Beispiel:

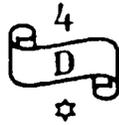


2.7 Symbol und Kennzeichnung können bei Platzmangel auch anders angeordnet werden. Einzelheiten werden bei der Zulassung festgelegt.

3 Stempelzeichen der Eichbehörden (§ 34)

3.1 Das Eichzeichen für die innerstaatliche Eichung besteht aus einem gewundenen Band mit dem Buchstaben D, der Ordnungszahl der jeweiligen Eichaufsichtsbehörde und einem sechsstrahligen Stern. Anstelle des Sterns kann auch die Ordnungszahl des prüfenden Eichamtes verwendet werden.

Beispiel:



3.2 Das Eichzeichen für die EWG-Ersteichung besteht aus einem stilisierten „e“. Es enthält in der oberen Hälfte das Kennzeichen D und die Ordnungszahl der jeweiligen Eichaufsichtsbehörde sowie in der unteren Hälfte die Ordnungszahl der prüfenden Eichbehörde.

Beispiel:



3.3 Das Jahreszeichen für die innerstaatliche Eichung besteht aus den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Gültigkeit der Eichung endet, in Schildumrandung.

Beispiel:



3.4 Die Jahresbezeichnung für die innerstaatliche Eichung besteht aus den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung ohne Schildumrandung.

Beispiel:



3.5 Das Jahreszeichen für die EWG-Ersteichung besteht aus den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung in einer sechseckigen Umrandung.

Beispiel:

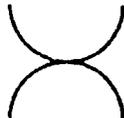


3.6 Hauptstempel für die EWG-Ersteichung von Längenmaßen, der anstelle des Zeichens nach Nummern 3.2 und 3.5 verwendet werden kann.

Beispiel:



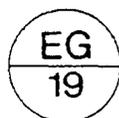
3.7 Das Entwertungszeichen besteht aus zwei sich tangierenden Halbkreisen in nachstehender Ausführung:



4 Stempelzeichen der staatlich anerkannten Prüfstellen (§ 59)

Das Beglaubigungszeichen besteht aus dem Buchstaben E bei Meßgeräten für Elektrizität, G bei Meßgeräten für Gas, K bei Meßgeräten für Wärme und W bei Meßgeräten für Wasser sowie einem Kennbuchstaben der zuständigen Behörde und einer der Prüfstelle von der zuständigen Behörde zugeteilten Ordnungsnummer.

Beispiel:



Die Jahresbezeichnung besteht aus den letzten beiden Ziffern des Jahres der Beglaubigung (s. Nummer 3.4).

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Preis des Anlagebandes: 16,99 DM (15,19 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,79 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

5 Stempel des öffentlich bestellten Wägers (§ 68)

Muster:



001 Ordnungsnummer
des Wägers

1/9 Ordnungszahl der
zuständigen Behörde

6 Kennzeichen und Stempelzeichen des Instandsetzers (§ 72)

6.1 Das Instandsetzerkennzeichen besteht aus einer dreieckigen Klebmarke in nachstehender Ausführung:

Beispiel:



Die Klebmarke enthält im oberen Feld den Kennbuchstaben der zuständigen Behörde, im mittleren Feld eine dem Instandsetzer zugeteilte Nummer. Das untere Feld ist für die Angabe des Datums der Instandsetzung bestimmt. Die Farbe des Feldes der Klebmarke ist signalrot, die Farbe von Schrift und Zeichen ist schwarz.

6.2 Das Stempelzeichen hat nachstehende Form:

Beispiel:



Kennbuchstabe und Nummer des Stempelzeichens müssen mit den Angaben auf der Klebmarke übereinstimmen. Die Rückseite des Stempelzeichens in der Ausführung als Plombe darf mit einem Firmenzeichen versehen sein.

7 Kennzeichen der Wartungsdienste (§ 73)



Das Zeichen enthält den Namen oder das Kennzeichen des Wartungsdienstes und das Datum der Wartung.